

Vertrag

(auf der Grundlage des Erlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.12.2010 (ABl. NRW 1/11 S. 38, zuletzt geändert durch RdErl.v.16.02.2018 (AbI. NRW.03/18))
über die Teilnahme an der Offenen Ganztagschule
im Schuljahr 2021/2022

zwischen
Haus St. Josef gGmbH, Kinder-, Jugend- und Familienhilfe,
Hehlrather Straße 6, 52249 Eschweiler
und
der/dem Erziehungsberechtigten

Name, Vorname _____

Anschrift _____

Telefon _____

nachfolgend Personensorgeberechtigter genannt.

§ 1 Aufnahme

1. Das Kind _____, geboren am _____,
wohnt _____,
derzeit in Klasse _____, wird mit Wirkung vom _____,
in die Betreuungsgruppe der **GGG Kohlscheid-Mitte** aufgenommen.

2.1 Die Betreuung beginnt am 01.08.2021 und endet zum 31.07.2022. Die Betreuung findet an allen Unterrichtstagen, an den beweglichen Ferientagen, in den Osterferien, in den Herbstferien und drei Wochen in den Sommerferien statt. Ausgenommen sind die gesetzlichen Feiertage, drei Wochen der Sommerferien, die Weihnachtsferien, der Rosenmontag, der Fortbildungs-/Planungstag und ein Mitarbeiter*innen-Ausflugstag. Abgesehen von den Ferientagen ist die Teilnahme in der Regel an allen Unterrichtstagen verpflichtend.

2.2 Die Betreuung erfolgt in der Zeit von 8.00 bis 16.30 Uhr, mindestens aber bis 15.00 Uhr.

2.3 Die Teilnahme am Mittagessen ist für alle verpflichtend.

2.4 Die Abhol- bzw. Entlasszeit wird für die Zeiten 15.00 Uhr und von 16.00 Uhr bis 16.30 Uhr festgelegt. Weitere begründete Anträge auf veränderte Abholzeiten sind rechtzeitig, mindestens 3 Werktage im Voraus schriftlich abzugeben. Freistellungen sind unter Wahrung der Kontinuität des Ganztagsangebots in folgenden Ausnahmefällen möglich:

- Teilnahme am herkunftssprachlichen Unterricht und am Kommuniionsunterricht
- Teilnahme an regelmäßig stattfindenden außerschulischen Bildungsangeboten
- Teilnahme an ehrenamtlichen Tätigkeiten
- Termine für Therapien
- Teilnahme an familiären Ereignissen.

Freistellungswünsche sind durch die Eltern rechtzeitig mitzuteilen, bei regelmäßig stattfindenden außerschulischen Bildungsangeboten möglichst vor Schuljahresbeginn. Es ist zu beachten, dass eine dauerhafte und möglichst vollumfängliche Teilnahme an den Ganztagsangeboten gewährleistet und Regel und Ausnahme deutlich voneinander unterscheidbar sind.

2.5 Die Teilnahme an der Ferienbetreuung (ausgenommen Weihnachtsferien) setzt eine rechtzeitige, schriftliche Anmeldung voraus. Die jeweilige Ferienregelung ist zu beachten.

3. In dringenden Fällen muss bei Nichterreichen der Personensorgeberechtigten die Möglichkeit bestehen, gesondert zu benennende Personen zu benachrichtigen. Diese Namen mit Anschrift und Telefonnummer hinterlassen Sie bitte in der Schule.

4. Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, dafür Sorge zu tragen, dass ihr Kind den Anweisungen des Betreuungspersonals Folge leistet und sich in die Betreuung einfügt. Sie informieren das Betreuungspersonal unverzüglich:

- über außerplanmäßige Abwesenheit des Kindes
- über die aktuelle private und dienstliche Telefonnummer für den Notfall
- über ansteckende Krankheiten und körperliche Leiden (z. B. Allergien u. a.)

5. Die Angebote der Betreuung richten sich nach dem Gesamtkonzept der Schule.

6. Die Regelung des Mittagessens ist Bestandteil des Vertrages.

§ 2 Elternbeitrag

1. Die Elternbeiträge werden sozial gestaffelt, d. h. je nach Höhe der gesamten, jährlichen positiven Einkünfte des Haushalts (Jahreseinkommen). Die Einstufung erfolgt gemäß der entsprechenden Satzung der Stadt Herzogenrath.
2. Der Elternbeitrag ist für den gesamten Vertragszeitraum monatlich zu zahlen und wird jeweils zum Ersten eines Monats im Voraus fällig. Die Beitragspflicht besteht auch in den Ferienzeiten und wird durch Schließungszeiten (z. B. Ferienzeit, Feiertage) nicht berührt.
3. Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, der Stadt Herzogenrath eine Einzugsermächtigung auszuhändigen. Die durch Unterlassung oder mangels Deckung entstandenen Rücklastschriftkosten gehen zu Lasten des verursachenden Kontoinhabers.
4. Bestehen Zahlungsrückstände von zwei Monaten, so kann das Kind im Einvernehmen mit der Schule von der Offenen Ganztagschule ausgeschlossen werden.

§ 3 Vertragsbedingungen

Im laufenden Schuljahr ist eine Kündigung des Vertrages **nicht** möglich. Der Vertrag erlischt zum Ende des Schuljahres (31.07.2022). Sollten die Personensorgeberechtigten an einer Betreuung ihrer Kinder auch im darauffolgenden Schuljahr interessiert sein, so ist für das neue Schuljahr ein neuer Vertrag zu schließen.

§ 4 Außerordentliche Kündigung

1. Eine außerordentliche Kündigung des Vertrags durch die Personensorgeberechtigten ist grundsätzlich nur bei Wegzug verbunden mit einem Wechsel der Grundschule möglich.
2. Falls ein Kind durch sein Verhalten den geregelten Ablauf der OGS wiederholt stört, wird im Einvernehmen mit der Schulleitung eine außerordentliche Kündigung des Vertrages oder ein Ausschluss aus der Betreuung ausgesprochen.

Herzogenrath, den _____

Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten

Datum, Unterschrift der Schulleitung

Datum, Unterschrift des Trägers

Zu §1 Nr. 6 des Betreuungsvertrages – Regelung Mittagessen/Getränke

- Die Regelung des Mittagessens ist Bestandteil des Vertrages.
- Bzgl. des Mittagessens gibt es seitens des OGS-Trägers einen separaten Vertrag, in dem alle Modalitäten geregelt sind. Dieser ist auch unterschrieben an die Schule zurückzugeben.
- Für das Mittagessen sind für den gesamten Vertragszeitraum (1.8.2021-31.7.2022) insgesamt 630,00€ in 12 Monatspauschalen von jeweils 52,50 € zu zahlen. Ferienmahlzeiten werden gesondert berechnet.

Achtung!

Aufgrund der Corona-Krise ist zurzeit noch nicht absehbar, ob die OGS zum Schuljahresbeginn am 01.08.2021 im vollen Umfang durchgeführt werden kann! Daher besteht pandemiebedingt die Möglichkeit, den Vertrag bis zum 08.10.2021 zu kündigen!